

# RS OGH 2000/3/14 11Bs100/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2000

## Norm

StVG Abs1 Z1 litc

StVG §100 Abs2

## Rechtssatz

Eine Eheschließung, auch vor einem Seelsorger, kann eine unaufschiebbare persönliche Angelegenheit nach § 99 Abs 1 Z 1 lit c StVG darstellen. Für eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe muss diese aber auch zur Ordnung dieser Angelegenheit notwendig sein. Die Notwendigkeit muss objektiv gegeben sein, um eine einfache schlichte Eheschließungszeremonie zu ermöglichen. Reichen hierfür einige Stunden aus, dann kann mit einem Ausgang nach § 99a StVG oder einer Ausführung nach § 98 StVG das Auslangen gefunden werden.

## Entscheidungstexte

- 11 Bs 100/00  
Entscheidungstext OLG Graz 14.03.2000 11 Bs 100/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2000:RG0000031

## Dokumentnummer

JJR\_20000314\_OLG0639\_0110BS00100\_0000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)